

Anhang 3: Sondervertrag zum ISR-Flottenvertrag

In Übereinstimmung mit der Politik der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (im folgenden »die ITF« genannt) und gemäß einer Übereinkunft zwischen der der ITF angehörenden deutschen Seeleute-Sektion der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und der ITF, wird dieser Sondervertrag am abgeschlossen und tritt am in Kraft.

ZWISCHEN:

(i) der **INTERNATIONALEN TRANSPORTARBEITER-FÖDERATION** (im folgenden »die ITF« genannt), deren Zentrale sich in 133-135 Great Suffolk Street, London SE1 1PD, Großbritannien befindet (Tel. 0044-171-403 2733, Telegramm: IN-TRANSE LONDON SE1) und:

(ii) _____
im folgenden die »Reederei« genannt, deren Adresse wie folgt lautet:

Telefon:

Telex:

Fax:

bezüglichen des deutschen (ISR) Schiffes _____
im folgenden »das Schiff« genannt:

WOBEI:

- 1) es sich bei der ITF um eine unabhängige Gewerkschaftsorganisation handelt, die aus weltweit vollkommen autonomen Gewerkschaftsorganisationen im Transport- und Verkehrsbereich sowie in damit verbundenen Diensten besteht und aus Mitgliedern der ITF-Sonderabteilung für Seeleute;
- 2) es sich bei der Reederei um den registrierten Reeder oder geschäftsführenden Reeder des in dem beiliegenden Anhang 1 beschriebenen Schiffes handelt;
- 3) es sich bei einem von der ITF genehmigten Vertrag um einen solchen Vertrag handelt, der von dem zuständigen Gremium der ITF als den Mindestbeschäftigungsbedingungen gemäß ITF-Politik einschließlich des ITF-Standardtarifvertrages entsprechend genehmigt wurde;
- 4) die ITF und die Reederei die Beschäftigungsbedingungen aller Seeleute (im folgenden einzeln »Seemann« genannt), die von Zeit zu Zeit an Bord des Schiffes ihren Dienst verrichten, regeln möchten.

HIERMIT WIRD VEREINBART:

Artikel 1: Die Reederei verpflichtet sich:

- a) Die Bemannung des Schiffes in Übereinstimmung mit den deutschen Bemannungsvorschriften (SchBesV und UVV Bemannung) vorzunehmen und
 - (i) alle Seeleute, die ein deutsches oder ein EU-Zertifikat besitzen oder sich in der Ausbildung für ein solches Zertifikat befinden sowie alle berechtigten Seeleute in Übereinstimmung mit dem Heuertarifvertrag (HTV) und dem Manteltarifvertrag (MTV) zu beschäftigen, der jeweils zwischen der Gewerkschaft ÖTV und dem Verband Deutscher Reeder VDR/VDK ausgehandelt wirdund
 - (ii) alle anderen Besatzungsmitglieder in Übereinstimmung mit dem gültigen ISR-Flottenvertrag für weltweite Fahrt (im folgenden »ISR-Flottenvertrag« genannt) mit zu beschäftigen, welcher von Zeit zu Zeit gemäß nachfolgendem Artikel 6 geändert wird;
- b) die Bedingungen des entsprechenden, von der ITF genehmigten Vertrages in den individuellen Arbeitsvertrag jedes Seemannes und in die Musterrolle des Schiffes zu übernehmen (und – falls erforderlich – die Verträge beim zuständigen nationalen Gremium eintragen zu lassen). Jeder Seemann, der Bedingungen genießt bzw. dem Bedingungen angeboten werden, die insgesamt betrachtet aus Sicht der ITF für den Seemann als günstiger eingestuft werden, wird ungeachtet des obigen Absatzes a) weiterhin zu diesen Bedingungen beschäftigt bzw. hat Anspruch auf diese Bedingungen;
- c) geeignete Versicherungen abzuschließen, die alle Haftungsmöglichkeiten aus den zur Anwendung kommenden, von der ITF genehmigten Verträgen abdecken;
- d) der ITF unverzüglich Kopien des Sondervertrages, der von der ITF genehmigten Verträge, der Arbeitsverträge (nach Bedarf registriert), der Musterrolle (ordnungsgemäß ergänzt), der Besatzungsliste, der Bemannungsskala und des Nachweises über abgeschlossene Versicherungen zukommen zu lassen;
- e) an die ITF bzw. an die entsprechende Mitgliedsgewerkschaft der ITF Aufnahme-/Mitgliedsbeiträge gemäß beiliegendem Anhang 2 zu leisten sowie Wohlfahrtsfondbeiträge gemäß Anhang 2 an die ITF zu entrichten;
- f) an Bord des Schiffes genauestens Nachweis zu führen über alle von den Seeleuten geleisteten Arbeitsstunden, alle Zahlungen an Seeleute, monatliche Heuerabrechnungen und/oder Einzelheuerabrechnungen der Seeleute; Kopien des Sondervertrages, der von der ITF genehmigten Verträge und der gemäß dem nachfolgenden Artikel 2 ausgestellten »Blauen Karte« der ITF bereitzuhalten und jedem Seemann diese Dokumente jederzeit zugänglich zu machen;
- g) Vertretern der ITF die Erlaubnis zu geben bzw. sofort die Erlaubnis einzuholen, an Bord des Schiffes zu gehen, sich mit Seeleuten zu beraten und alle Dokumente zu überprüfen und zu kopieren, unabhängig davon, ob das Schiff am Kai liegt oder nicht und ob der Seemann sich an Bord des Schiffes befindet oder nicht;
- h) für eine fähige und ausreichende Bemannung des Schiffes zu sorgen, um den sicheren Betrieb zu gewährleisten – keinesfalls auf einem niedrigeren Niveau als in der vereinbarten Bemannungstabelle festgelegt, welche Bestandteil des von der ITF genehmigten Vertrages ist und/oder der Anlage hierzu beigefügt ist;
- i) keinen Seemann aufzufordern bzw. von diesem zu verlangen, Dokumente jeglicher Art zu unterschreiben, wonach er Rechte aufgibt, die ihm aufgrund dieses

Vertrages zustehen. Die Reederei erklärt sich bereit, jegliche bereits existierenden Dokumente dieser Art als null und nichtig und ohne rechtliche Konsequenz zu behandeln;

- j) den Seeleuten nicht abzuverlangen bzw. diese nicht zu veranlassen, Ladungsarbeiten und andere Arbeiten zu verrichten, die traditionell bzw. historisch gesehen von Hafentarbeitern durchgeführt werden, ohne vorher die Zustimmung der betroffenen ITF-Hafentarbeitergewerkschaft eingeholt zu haben. In diesem Fall muß sichergestellt sein, daß jeder Seemann freiwillig solche Aufgaben übernimmt und angemessen dafür entschädigt wird.
- k) der ITF und ihren Mitgliedsgewerkschaften alle nachvollziehbaren Kosten und Ausgaben zu erstatten, die bei Aktivitäten zur Gewährleistung der vertraglichen Verpflichtungen der Reederei anfallen.

Artikel 2:

Nach Erhalt und Billigung der Kopien der unter obigem Artikel 1 (d) aufgeführten Dokumente sowie Zahlungseingang der unter obigem Artikel 1 (e) aufgeführten Gebühren und Beiträge bei der ITF und/oder bei der zuständigen Gewerkschaft, und unter der Voraussetzung, daß keine ausstehenden Forderungen der Seeleute existieren, wird die ITF eine Blaue ITF-Karte (im folgenden »Blaue Karte der ITF« genannt) ausstellen. Diese Karte gilt als Bescheinigung dafür, daß das Schiff einem von der ITF genehmigten Vertrag unterliegt, wobei die Blaue Karte der ITF stets Besitz der ITF bleibt.

Artikel 3:

Dieser Sondervertrag hat eine Gültigkeitsdauer von zwölf (12) Monaten ab Abschlußdatum und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht gemäß nachfolgendem Artikel 4 gekündigt wird.

Artikel 4:

Dieser Sondervertrag kann wie folgt gekündigt werden:

- a) durch die ITF sofort nach Benachrichtigung der Reederei, falls die Reederei ihre Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht einhält. Bei der Kündigung muß die Reederei sogleich die Blaue Karte der ITF an die ITF oder zu Händen der ITF zurückgeben.
- b) durch beide Vertragsparteien zum Ende der jährlichen Vertragsdauer, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muß.
- c) zu jedem Zeitpunkt durch beidseitige Übereinkunft der Vertragsparteien.

Artikel 5:

Mit Ausnahme des Falles einer ordentlichen Kündigung verpflichtet sich die Reederei, spätestens einen Monat vor Beendigung der jährlichen Laufzeit dieses Sondervertrages der ITF die im obigen Artikel 1 (d) aufgeführten Dokumente zuzusenden sowie die nach obigem Artikel 1 (e) anfallenden Gebühren und Beiträge zu zahlen. Nach Erhalt und Genehmigung derselben wird die ITF die Blaue Karte der ITF verlängern.

Artikel 6:

Die ITF ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist die Tarife der betreffenden, von der ITF genehmigten Verträge sowie die in dem anliegenden Anhang 2 aufgeführten Tarife zu ändern, wobei die neuen Tarife ab dem angegebenen Datum gültig sind.

Artikel 7:

Alle Kündigungen und Benachrichtigungen zu diesem Vertrag durch die Reederei und durch die ITF müssen in schriftlicher Form an die oben angegebene Adresse der ITF sowie an die in dem anliegenden Anhang 1 angegebene Adresse der Reederei erfolgen.

Artikel 8:

Falls Zahlungen in einer anderen Währung als US-Dollar vorgenommen werden, müssen solche Zahlungen zum jeweiligen Umtauschkurs der Währung zum US-Dollar am Tage der Einzahlung getätigt werden.

Artikel 9:

Im Falle eines Rechtsstreites ist die deutsche Sozial- und Arbeitsgesetzgebung anzuwenden.

Artikel 10:

Dieser Sondervertrag wird in sechsfacher Ausfertigung ausgestellt, wobei jede Vertragspartei drei Exemplare erhält.

Ort und Datum:

Unterschrift für die Reederei:

Unterschrift für die ITF:

Anhang 2

SSD (SONDERABTEILUNG FÜR SEELEUTE) – AUFNAHME-/MITGLIEDSGEBÜHREN

| | | |
|-----------------------------------|------------|------------|
| US\$ 69 pro Position/Jahr: | Positionen | US\$ _____ |
| WOHLFAHRTSFOND: | | |
| US\$ 230 pro Position/Jahr: | Positionen | US\$ _____ |
| GESAMTSUMME | | US\$ _____ |
| Der Gegenwert von US\$ _____ | entspricht | DM _____ |

Dankend erhalten:

.....

im Namen der ITF